

Themenbereiche der Berufskunde

Vorgabe der Inhalte: Verordnung der Landesregierung über Ausbildungskurse und Prüfungen sowie Anerkennungen von Prüfungen und Ausbildungen nach dem Schischulgesetz, LGBl.Nr.9/2020

§ 41 Theoretischer Teil des Ausbildungskurses

a) Berufskunde:

Vertiefte Kenntnisse des Schischulgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften; Verständnis für zivilrechtliche- und strafrechtliche Haftungsfragen; Verantwortlichkeiten des Langlauflehrers (Sorgfaltspflichten); Kenntnisse der FIS-Verhaltensregeln;

Vertiefte Kenntnisse

- Berufsethos - Schneesportlehrer
- Rechtliche Grundlagen
- Vorarlberger Skilehrerverband - Organisation + Aufgaben
- Langlauflehrer: Sorgfaltspflichten, Verantwortung, Haftungen
- Langlaufgelände - Schwierigkeitsgrade, Markierungen, Loipengütesiegel
- FIS - Verhaltensregeln für Langläufer:innen - praktische Anwendung

Ziele der Ausbildung:

- ✓ *erweitert die erworbenen Kompetenzen, um Anfänger wie Fortgeschrittene sicher und motivierend zu unterrichten.*
 - ✓ *vertieft theoretisches Wissen sowie praktische Fertigkeiten und vernetzt diese mit Tourismusfragen.*
 - ✓ *befähigt Absolvent:innen, Unterrichtseinheiten noch ambitionierter zu planen und durchzuführen, die Technik weiter auszubauen und nachhaltige Langläuferlebnisse zu vermitteln.*
-
- **Kompetenzen, Freundlichkeit, Pünktlichkeit, Begeisterung**
 - **Vorbildwirkung:** gutes Auftreten vor, während und nach dem Unterricht
 - **Persönlichkeit:** Die Gäste stehen im Mittelpunkt! Lehrer übt Bescheidenheit!
 - **Verantwortung:** Sicherheit und Gesundheit der Gäste an erster Stelle!
 - **Betreuung des Gastes:** Lehrer sind „Kümmerer“ und kompetente Ansprechpartner - auch bei Fragen zu Ausrüstung, Umgebung, Infrastruktur des Tourismusortes etc.
 - **Fort- und Weiterbildung:** Erweiterung der Fachkompetenz, Training, Austausch mit Kolleg/innen, Fachliteratur, Lehrplan/Übungsreihen, Pädagogik, Sprachen usw.

Unser Motto: *Wer aufhört besser zu werden, hat schon aufgehört, gut zu sein!*



Für Schneesportlehrer/Schischulwesen von besonderer Bedeutung:

- 1. RL zur Niederlassungsfreiheit:** Recht, in einem anderen EU-Staat selbständige Erwerbstätigkeiten auszuüben und Unternehmen zu führen (**hier:** Schneesportschule, Konzession)
- 2. RL zur Dienstleistungsfreiheit:** Recht zur Einbringung einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU unter den dort für die Branche geltenden Vorschriften (**hier:** Schneesportlehrer)
- 3. Europäische Berufsanerkennungs-Richtlinie:** grundsätzliche (gegenseitige) Anerkennung von Lehrkräften aus anderen EU-Ländern

Nähere Regelungen (seit 2019 gültig):

Delegierte Verordnung (EU) der Kommission: Gemeinsamer Ausbildungsrahmen für Schilehrer + gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

Rechtliche Grundlagen - Vorarlberger Schischulgesetz



Aktuell: *Vorarlberger Schischulgesetz*, LGBl. Nr. 19/2020:

„Gesetz über die Erteilung von Schiunterricht sowie über das Führen und Begleiten beim Schilaufen“

- **3 große Geltungsbereiche: Unterrichten, Führen und Begleiten**
- Detaillierte Regelungen für 3 Sparten: **Ski alpin, Snowboard, Langlauf**
- Gesetzeskonformer Unterricht nur in **Schischulen** oder durch **konzessionierte Schneesportlehrer**
- **Ausnahmen** für bestimmte Personengruppen (z.B. Familie, Schulen, Bergführer, Kader...)
- **Wichtige Inhalte:** Bewilligung (vollumfänglich oder für einzelne Sparten), Organisation und Betrieb von Schischulen, Bewilligung von Einzelschil Lehrern (Konzession), Rechte und Pflichten der Lehrkräfte, Organisation Schil Lehrerverband, Aus- und Fortbildungen, Prüfungen, Anerkennungen, Ausflugsverkehr, Aufsicht, Kontrollorgane, Datenbank
- **Ausbildungsverordnung:** regelt Ausbildungskurse, Prüfungen, Anerkennungen
- **Lehrkräfte:** (Kinderbetreuungspersonen), Anwärter, (Landes)Schil Lehrer, Diplomschil Lehrer, Schiführer, Langlauflehrer, Diplomlanglauflehrer, Snowboardlehrer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer
- **Kontrollorgane des Schil Lehrerverbandes:** Überprüfung von Berechtigungen (auch im Ausflugsverkehr), Feststellung von Übertretungen, Anzeigen

Rechtliche Grundlagen - Vorarlberger Schischulgesetz



Neuerungen (seit März 2020):

- 3 Sparten: Ski alpin, Snowboard, Langlaufen
- vollumfängliche Bewilligung (für Einzel-Konzession oder Schischulleitung) bei Qualifikation in allen 3 Sparten + 25 Wochen Praxis auf Diplomebene
- Kinderbetreuungspersonen (in abgegrenztem Übungsgelände - z.B. „Kinderland“)
- Wiedereinführung „Anwärter“ (bisher: Praktikant)
- Schneesportlehrer als Überbegriff

(Landes) Langlauflehrer - Status/Berechtigungen

- Zulassung: 17 Jahre und mindestens dreiwöchige Praxis als Langlauflehreranwärter
- Ausweis: Positiver Abschluss des 1.(Anwärter) und 2. Teiles der Langlauflehrausbildung
- Zulassung zur Diplomlanglauflehrerprüfung - mind. 3 Monate Unterricht als Langlauf(Landes)lehrer
- Mitglied VSLV, Anspruch auf Serviceleistungen, Datenbank
- Fortbildungspflicht alle 4 Jahre

Quelle: <https://www.ris.bka.at>



Rechtsform: “**Körperschaft öffentlichen Rechts**”.

gesetzliche Berufsvertretung aller Schischulen + Lehrkräfte in Vorarlberg (Pflichtmitgliedschaft)

Aufgaben:

- Aufsicht über Schischulen und konzessionierte Schneesportlehrer
- Organisation der Aus- und Fortbildung, Abnahme der Prüfungen, Ausgabe der Ausweise
- Anerkennung von Regeln (Lehrpläne, Übungsreihen etc.) für das Unterrichten, Führen und Begleiten
- Interessensvertretung gegenüber Behörden, Land, Bund und EU;
- Kooperation mit anderen Verbänden, Förderung des Schisports, insbesondere in Sicherheitsfragen
- Dokumentation von Daten (Datenbank)

Organe des Verbandes (Wahl alle 4 Jahre):

- Vollversammlung, Ausschuss, Vorstand, Obmann, Rechnungsprüfer, Kontrollorgane
- Kontrollorgane (auf Vorschlag des Obmanns von der Landesregierung für max. 5 Jahre bestellt)
- VSLV führt eine Geschäftsstelle sowie die Ausbildungsleitung plus Lehrteam

▶ Langlauflehrer: Sorgfaltspflichten, Verantwortung, Haftungen

- **Sorgfältige Vorbereitung** - z.B. Loipenbericht, Wetterbericht, welche Gäste/Schüler?, Geländewahl
- **Überprüfung der Ausrüstung:** für die Person “passend”/„betriebssicher“? - Mängel aufzeigen
- **Aufwärmen und Einschätzung der Gäste/Schüler, aktuelle Verhältnisse?**
- **Unterricht nach anerkannten Regeln:** Fertigkeiten/Kenntnisse nach Lehrplan + Übungsreihen vermitteln
- **Methodisches Vorgehen** - Gewöhnung, Fahren und Bremsen, Fallen und Aufstehen
- **Vermittlung der FIS-Regeln für Langläufer:innen**
- **Verhalten bei einem Unfall** - Verpflichtung zur Hilfeleistung, Erste Hilfe, Notfallausrüstung
- **Vermeidung von Überforderung:** Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, besonders der “Schwächeren”
- **Sicherheit + Gesundheit** stets gewährleisten (Gelände, Wetter, Tages-, Jahreszeit, Kondition, Tagesform)
- **Berufsbekleidung**
- Mitführung des **Ausweises**

Haftung:

**Verpflichtung zum Schadenersatz für schuldhafte Pflichtverletzungen.
(es muss ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden eingetreten sein).**

- Die Schischule (der konzessionierte Lehrer) ist als Vertragspartner des Gastes in der Haftung.
- Es gilt immer der Grundsatz der Eigenverantwortung (Haftung der Lehrperson nur bei krasser Fehleinschätzung/grober Fahrlässigkeit).
- Oberste Pflicht: Wahrung der körperlichen Sicherheit - von Bedeutung z.B. bei Fragen der Ausrüstung, Witterung, Gelände-, Spur- und Tempowahl
- Haftung kann bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit **nicht** ausgeschlossen werden.
- **Versicherungspflicht** (Schischule/konzess. Schilehrer)

Das Schigelände/Langlaufgelände

Wir unterscheiden:

- **organisierter Skiraum**
(Skipisten und Skirouten)
- **freier Skiraum**
(Varianten)
- Langlaufgelände für
Klassik, Skating, Off-Track
- Schwierigkeitsgrade
Blau, rot, schwarz



Gefahrenzeichen



Warnzeichen, Sperrzeichen



Hinweiszeichen



Verbotszeichen



KLASSISCHE TECHNIK, SKATING, OFF-TRACK

- **Langlaufloipen** sind markiert, vor Gefahren (insb. Lawinen) geschützt, präpariert und kontrolliert.
- **Langlaufrouen** sind markiert, „nur“ vor Lawinen geschützt, weder präpariert noch kontrolliert.
- Beides sind Wege (im Sinne des ABGB), was gewisse haftungsrechtliche Fragen mit sich bringt.



3 LOIPENSCHWIERIGKEITSGRADE

Blau – leicht:

- für Anfänger und Kinder, die zum ersten Mal langlaufen;
- überwiegend flach, in der Regel nicht mehr als 10 Prozent Gefälle (bzw. Anstieg).

Rot – mittelschwierig:

- für etwas Erfahrene. Strecken führen durch „welliges“ Gelände und können bis zu 20 Prozent Gefälle/Anstieg aufweisen, in offenem Gelände auf kurzen Abschnitten mehr.

Schwarz – schwierig:

- Loipen mit schwarzer Markierung für sehr erfahrene und sportliche Langläufer. Anstiegs- und Gefällstrecken auch deutlich über 20 Prozent.



Info-, Panoramatafeln - Information und Sicherheit

- Nummerierung der Schipisten, Schirouten, Loipen
- Geöffnete oder gesperrte Pisten/Loipen: grün/rot
- Schwierigkeitsgrad der Pisten/Loipen: blau/rot/schwarz
- Sämtliche Liftanlagen (mit Betriebszeiten)
- Meldestelle für Unfälle, letzte Kontrollfahrt des Pistendienstes
- Bergrestaurants, Hütten etc.
- forstliche und jagdliche Sperrgebiete - Befahrungsverbote
- Gefährliche Stellen, Absturzgebiete, Steinschlag ...
- Lawinen-Warnleuchte: blinkend - erhebliche Lawinengefahr
- Pistengerät im Einsatz - gelbe Warnleuchte



Warnzeichen, Sperrzeichen





Die 10 FIS-Regeln für Langläufer:innen



1. **Rücksichtnahme auf die anderen:** Verhalten stets so, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.
2. **Beschilderung der Laufrichtung und Lauftechnik:** Markierungen, Schilder, Laufrichtung und -technik beachten.
3. **Wahl der Spur:** Auf Doppel- und Mehrfachspuren in der rechten Spur laufen. In Gruppen hintereinander in der rechten Spur laufen. In freier Lauftechnik auf der Piste rechts laufen.
4. **Überholen:** Überholen rechts und links. Der vordere Läufer muß nicht, sollte aber Überholende passieren lassen.
5. **Gegenverkehr:** Bei Begegnungen jeweils nach rechts ausweichen. Abfahrende Langläufer haben Vorrang.
6. **Stockführung:** In der Nähe von anderen Langläufern Stöcke möglichst nah am Körper führen.
7. **Anpassung der Geschwindigkeit:** vor allem auf Gefällstrecken Geschwindigkeit dem eigenen Können, dem Gelände, der Verkehrsdichte und Sichtweite anpassen. Immer ausreichend Abstand einhalten. In Notfällen kontrolliert fallen lassen, Zusammenstöße vermeiden.
8. **Freihalten der Loipen und Pisten:** Bei Sturz oder Pause Loipe/Piste schnellstmöglich verlassen.
9. **Hilfeleistung:** Bei Unfällen ist jede/r zur sofortigen Hilfeleistung verpflichtet.
10. **Ausweispflicht:** ... ob Zeuge oder Beteiligter, jede/r muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Danke für die Aufmerksamkeit!

